

Richtlinie für Wirtschaftsförderungen

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel

- die Ansiedelung von neuen Unternehmen
- die Stärkung des Stadtzentrums
- die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- die Ausbildung von Lehrlingen sowie
- die Übernahme und Weiterführung von bestehenden Unternehmen

gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

1. Förderungen:

- Mietzuschuss
- Arbeitsplatzförderung
- Lehrlingsförderung
- Zuschuss für Betriebsnachfolger
- Individuelle Förderung

2. Förderungswerber

- Industrie
- Gewerbe
- Handel
- Dienstleister (u.a. Therapeuten, Rechtsanwälte...)
- Ärzte
- Betriebsnachfolger (nur bei Neugründung des Unternehmens)
- Start-ups
- Vereine und Verbände welche Arbeitsplätze schaffen

Als Förderungswerber können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen auftreten. Fördergebiet ist das Gemeindegebiet von Mürzzuschlag.

Der Förderungswerber muss den Firmensitz oder eine Niederlassung in Mürzzuschlag haben und seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben ordnungsgemäß nachkommen.

Ausgenommen sind:

- Filialen von Handelsketten
- Unternehmen mit mehr als € 4 Mio. Umsatz pro Jahr
- Unternehmen, welche Glücksspiele anbieten

3. Mietzuschuss

Ein Mietzuschuss für die Anmietung von Räumlichkeiten, die direkt zur Ausübung eines Gewerbes dienen, wird gewährt für

- Unternehmen, die sich neu in Mürzzuschlag ansiedeln,
- bestehende Unternehmen, welche aus privaten Haushalten ins Zentrum siedeln sowie
- für die Wiedereröffnung von leerstehenden Handels- und Gewerbelokalen.

Das Fördergebiet „Zentrum“ ist im beigefügten Stadtplan (Anlage a) definiert.

Der Mietzuschuss wird auf Basis der vom Unternehmer zu zahlenden Miete berechnet und ist mit einem anrechenbaren Höchstbetrag von Euro 6,00/m² beschränkt.

- Im 1. Jahr wird ein Mietzuschuss von 30 %,
- im 2. Jahr wird ein Mietzuschuss von 20 % und
- im 3. Jahr wird ein Mietzuschuss von 10 % gewährt.

Der Maximalbetrag für einen Mietzuschuss beträgt € 5.000,-

Ausgenommen vom Mietzuschuss sind

- Räumlichkeiten wie sanitäre Anlagen, Küchen, Lager, Gemeinschaftsräume u. dgl.
- Räumlichkeiten in privaten Haushalten
- nebenberufliche Tätigkeiten

Das Förderansuchen um Mietzuschuss muss innerhalb des ersten Betriebsjahres gestellt werden. Eine darüber hinausgehend rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Dem Förderansuchen ist ein gültiger Mietvertrag beizulegen.

Die Auszahlung erfolgt erstmalig nach einem Jahr, gerechnet ab der Betriebsaufnahme. Für das zweite und dritte Jahr wird der Zuschuss ebenfalls im Nachhinein ausbezahlt.

Für die Auszahlung des Mietzuschusses muss ein Nachweis der geleisteten Mietzahlungen unaufgefordert vorgelegt werden.

4. Arbeitsplatzförderung

Eine Arbeitsplatzförderung wird bei Betriebsneugründungen und Betriebsansiedelungen in Mürzzuschlag gewährt.

Jeder neu geschaffene, in Mürzzuschlag kommunalsteuerpflichtige Arbeitsplatz, wird mit € 1.500,- gefördert. Stichtag zur Berechnung der geförderten Arbeitsplätze ist das Eingangsdatum des Förderansuchens bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Die Auszahlung erfolgt in 3 Jahresraten zu a` € 500,- im Nachhinein.

Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich die Förderung nach Maßgabe des Verhältnisses zur Vollarbeitszeit.

Das förderbare Mindestmaß für Teilzeitbeschäftigung beträgt 50%.

Der Maximalbetrag für die Arbeitsplatzförderung beträgt € 15.000,-.

Das Förderansuchen um Arbeitsplatzförderung muss innerhalb des ersten Betriebsjahres gestellt werden. Eine darüber hinausgehend rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Die Auszahlung erfolgt erstmalig nach einem Jahr, gerechnet ab der Betriebsaufnahme. Für das zweite und dritte Jahr wird die Förderung ebenfalls im Nachhinein ausbezahlt.

Für die Auszahlung der Arbeitsplatzförderung muss pro Arbeitnehmer/In eine Bestätigung über das tatsächliche Beschäftigungsausmaß jährlich und unaufgefordert vorgelegt werden.

Der gewährte Förderbetrag kann durch Mehrbeschäftigung nicht erhöht werden. Ist das Beschäftigungsausmaß geringer als im Ansuchen angegeben, verringert sich der Auszahlungsbetrag entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß.

5. Lehrlingsförderung

Unternehmen erhalten für jeden Lehrling und jedes vollständig absolvierte Lehrjahr eine Prämie von € 300,-.

Das Förderansuchen muss mit dem Formular „Ansuchen um Wirtschaftsförderung“ innerhalb des ersten Lehrjahres gestellt werden.

Lehrplätze, welche vor 2023 geschaffen wurden, sind nicht mehr förderbar.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt jeweils nach Absolvierung eines vollständigen Lehrjahres.

6. Zuschuss für Betriebsnachfolger

Betriebsnachfolger von in Mürzzuschlag etablierten Unternehmen erhalten eine Förderung von € 2.000,-.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen neu gegründet wird und die Anzahl der Arbeitsplätze bestehen bleiben.

Das Förderansuchen für den Zuschuss für Betriebsnachfolger muss innerhalb des ersten Betriebsjahres gestellt werden. Eine darüber hinausgehend rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Die Auszahlung erfolgt nach dem ersten Betriebsjahr.

7. Individuelle Förderungen

In wirtschaftsrelevanten Fällen können Förderansuchen für Betriebsneugründungen, Betriebsansiedelungen, Investitionen zur Stärkung des Stadtzentrums u. dgl., welche in den *Richtlinien der Wirtschaftsförderung* nicht berücksichtigt sind, gesondert behandelt werden.

8. Bedingungen

8.1 Die Erfüllung der Richtlinien, insbesondere der Förderungsbedingungen, ist grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses / einer Förderung.

8.2 Durch die Einbringung des Ansuchens entsteht kein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Förderung durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

8.3 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Förderungswerber seinen Verpflichtungen zur Entrichtung kommunaler Steuern und Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt termingerecht nachgekommen ist.

8.4 Der Betriebsinhaber oder der Geschäftsführer muss die betriebliche Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Eine nebenberufliche Gewerbeausübung ist nicht förderbar.

8.5 Das antragstellende Unternehmen muss wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen.

8.6 Der Förderwerber hat die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere sind die bau- und gewerbebehördlichen sowie arbeitssozialversicherungsrechtliche Vorschriften zu beachten.

8.7 Der Förderwerber hat außerdem auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu achten, insbesondere hinsichtlich der Entlohnung.

8.8 Die Gewährung einer Förderung ist unzulässig, wenn der Förderungsnehmer während der Förderungsdauer Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung beschäftigt oder in den letzten drei Jahren wiederholt beschäftigt hat.

8.9 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und zum Zwecke der Überprüfung Organen des Förderungsgebers Einsicht in die Bücher, Belege, Aufzeichnungen und in den Betrieb selbst zu gewähren. Sollte ein begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der vorgenannten Bedingungen vorliegen, ist den Organen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag seitens des Förderungswerbers bzw. Förderungsnehmers glaubhaft deren Einhaltung nachzuweisen.

9. Verfahren

9.1 Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.

9.2 Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aufgelegten Formulars (*Ansuchen um Wirtschaftsförderung*) einzubringen. Dem Ansuchen sind für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit alle angeführten Unterlagen mit der Projektbeschreibung unaufgefordert beizubringen.

9.3 Das Förderansuchen kann erst nach Betriebsaufnahme eingebracht werden.

9.4 Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Stadtrat bzw. ggf. dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

9.5 Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtrates bzw. des Gemeinderates vorliegt, frühestens nach Ablauf eines Jahres vom Stichtag der Berechnung der Förderung, sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt sind.

10. Verwirken der Förderung

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt wer,

10.1 Die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.

10.2 Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise trotz einmaliger Aufforderung nicht beigebracht hat.

10.3 Die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat.

10.4 Die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.

10.5 Seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.

10.6 Ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Gewerbeberechtigung entzogen wurde.

10.7 Mit dem Unternehmen nicht im wirtschaftsstrukturpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Mürzzuschlag tätig ist.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Basiszinsatz + 4 %) sofort fällig.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

11.2 Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch.

11.3 Allfällig mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen. Das Ansuchen selbst ist gebührenfrei.

11.4 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, kann der Stadtrat bzw. der Gemeinderat, Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

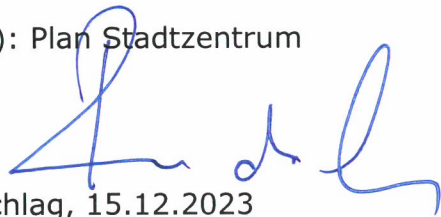
11.5 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

11.6 Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

12. Geltungsbereich

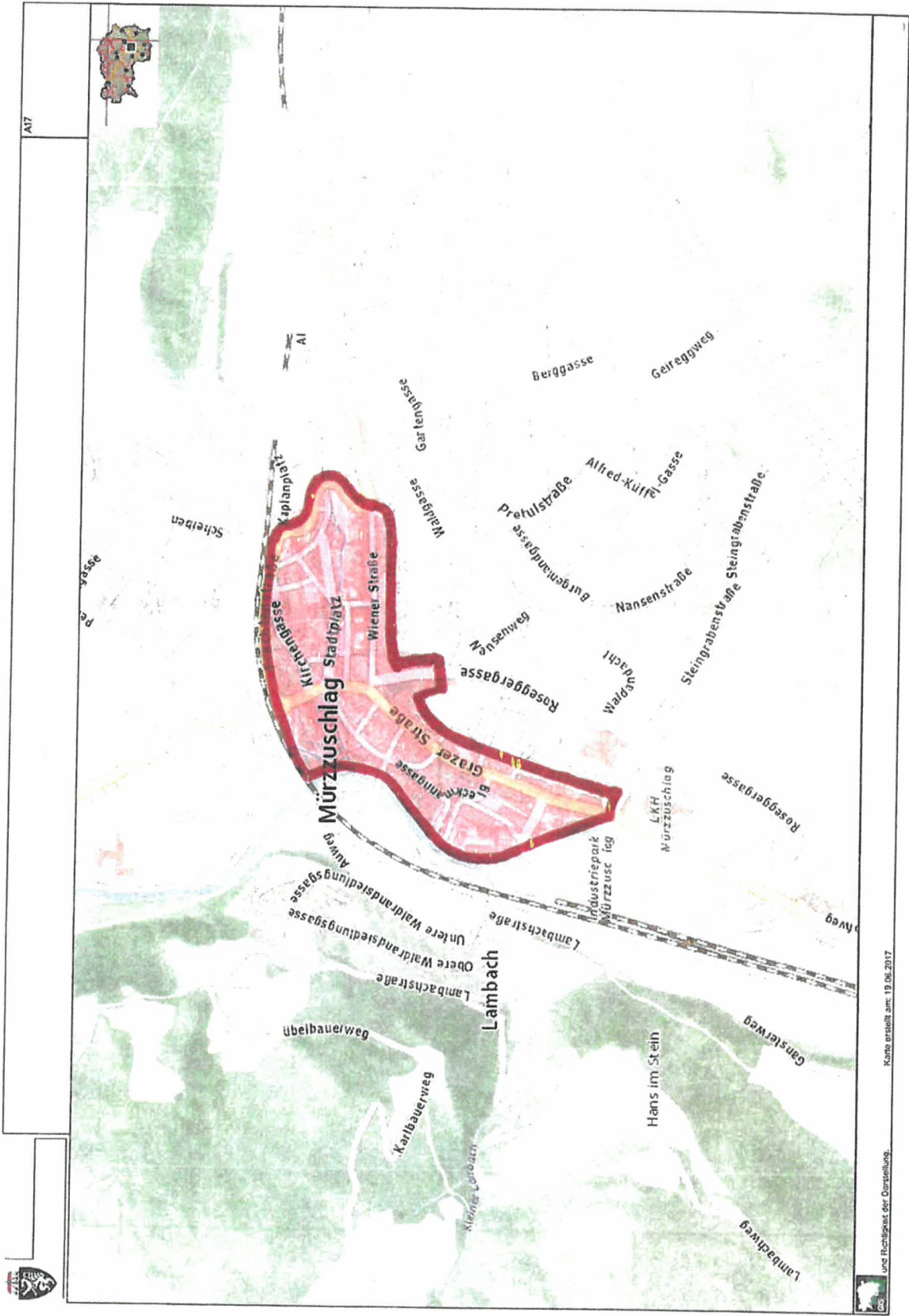
Die Richtlinie für Wirtschaftsförderungen tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023 per 15.12.2023 in Kraft.

Anlage a): Plan Stadtzentrum

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Rudischer', written over the text of the signature block.

Mürzzuschlag, 15.12.2023
Der Bürgermeister DI Karl Rudischer

Anlage a): Plan Stadtzentrum



Karte erstellt am: 19.06.2017

une Rechte der Darstellung.